

Zeitschrift: Plan : Zeitschrift für Planen, Energie, Kommunalwesen und Umwelttechnik = revue suisse d'urbanisme

Herausgeber: Schweizerische Vereinigung für Landesplanung

Band: 18 (1961)

Heft: 2

Artikel: Gestaltung des Bahnhofplatzes Baden

Autor: Wullschleger, W.

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-781778>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 23.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Gestaltung des Bahnhofplatzes Baden

Ergebnis des Ideenwettbewerbes

Von W. Wullschleger, Bauverwalter, Baden

In der letzten Nummer «Planen und Bauen» wurde bereits darauf hingewiesen, dass wir mit grosser Spannung dem Ergebnis des Ideenwettbewerbes über die bauliche und verkehrstechnische Gestaltung des Bahnhofplatzes Baden und seiner Umgebung sowie der Zufahrten entgegensehen. Bei der Ausschreibung dieses Wettbewerbes war ein positives Ergebnis nicht ohne weiteres vorauszusehen.

29 Planer-Teams — in der Regel eine aus Ingenieur und Architekt gebildete Arbeitsgruppe — haben die Wettbewerbsunterlagen bezogen. 14 Projekte konnten dann nach einer eingehenden Vorprüfung durch die Bauverwaltung dem Preisgericht zur Beurteilung unterbreitet werden.

Nach einer eingehenden Würdigung der Projekte und Ideen schlug das Preisgericht eine Lösung vor, bei deren Realisierung der grosszügig ausgebauten Bahnhofplatz wie auch die Badstrasse verkehrsfrei wären. Zur Abwicklung des motorisierten Verkehrs müssten jedoch die Strassenzüge längs dem Bahnhofareal und über den Theaterplatz - Oelrain ausgebaut werden. Auf diese Art würde in gewissem Sinne ein Verkehrsring rund um das verkehrsfreie Badstrassegebiet gelegt.

Besonderes Gewicht wurde auf die Gewinnung von Parkraum gelegt.

In einzelnen stellte das Preisgericht folgende Richtlinien für die *weitere Planung* auf:

Verkehrsführung

Auf dem Bahnhofplatz sind getrennte Ebenen für rollenden, Fussgänger- und ruhenden Verkehr vorauszusehen; die beiden letzteren lassen sich auch vereinigen.

Die Strassen im Einkaufsquartier Badstrasse sollen in Zukunft ausschliesslich dem Fussgänger und dem Anlieferungsverkehr dienen. Die Umfahrung des Badstrassengebietes muss mit Strassenzügen längs dem Bahnhofareal und über den Theaterplatz - Oelrain erfolgen.

Ob beide Strassen in beiden Richtungen oder als ein Einbahnstrassenpaar betrieben werden sollen, kann erst auf Grund einer eingehenden Verkehrsuntersuchung entschieden werden. Dabei ist die Zufahrt zu jedem einzelnen Grundstück zu untersuchen und festzustellen, wie viele Standplätze bei der vollständigen Ueberbauung des Gebietes östlich der Bahn untergebracht werden können.

Eine Voraussetzung für den Einbahnverkehr ist eine Querverbindung in der Gegend des Bahnhofes, die in beiden Richtungen befahren werden kann.

Der Strassenzug längs dem Bahnhofgebiet wird vor allem dem Zubringerdienst zu Bahn und Post, dem Bus und dem Anlieferungsverkehr dienen. Er sollte vor dem Bahnhof auf gleicher Höhe wie die Perrons der SBB geführt werden.

Der Strassenzug Oelrain - Theaterplatz wird insbesondere als Zu- und Wegfahrt zu den unterirdischen Parkierungsanlagen Theaterplatz und Bahnhofplatz dienen. Er soll den Theaterplatz talseitig als Galerie unterfahren, wobei dieser höhergelegt werden kann. Die Tieflage der Strasse ermöglicht gleichzeitig die Erschliessung der anliegenden Geschäftsliegenschaften für die Anlieferung und Garagierung.

Die Gebiete beiderseits des Bahnhofes sollen mittels attraktiver Fussgängerverbindungen mit dem Bahnhofplatz verbunden werden.

Entsprechend dem zu erwartenden Verkehr sind die Anschlüsse an das Gesamtnetz auf dem Schlossbergplatz und an der Haselstrasse leistungsfähig zu gestalten.

Führung des öffentlichen Verkehrs (Buslinien, Taxis)

Die Busse der PTT fahren über die neue Tunnelstrasse nach dem Bushof. Die übrigen Busse mit zahlreichen Haltestellen im Stadtgebiet werden in Zukunft über die Weite Gasse und die neue Strasse längs dem Bahnhofgebiet, Haselstrasse, Bruggerstrasse limmatabwärts fahren.

Führung der Fussgänger

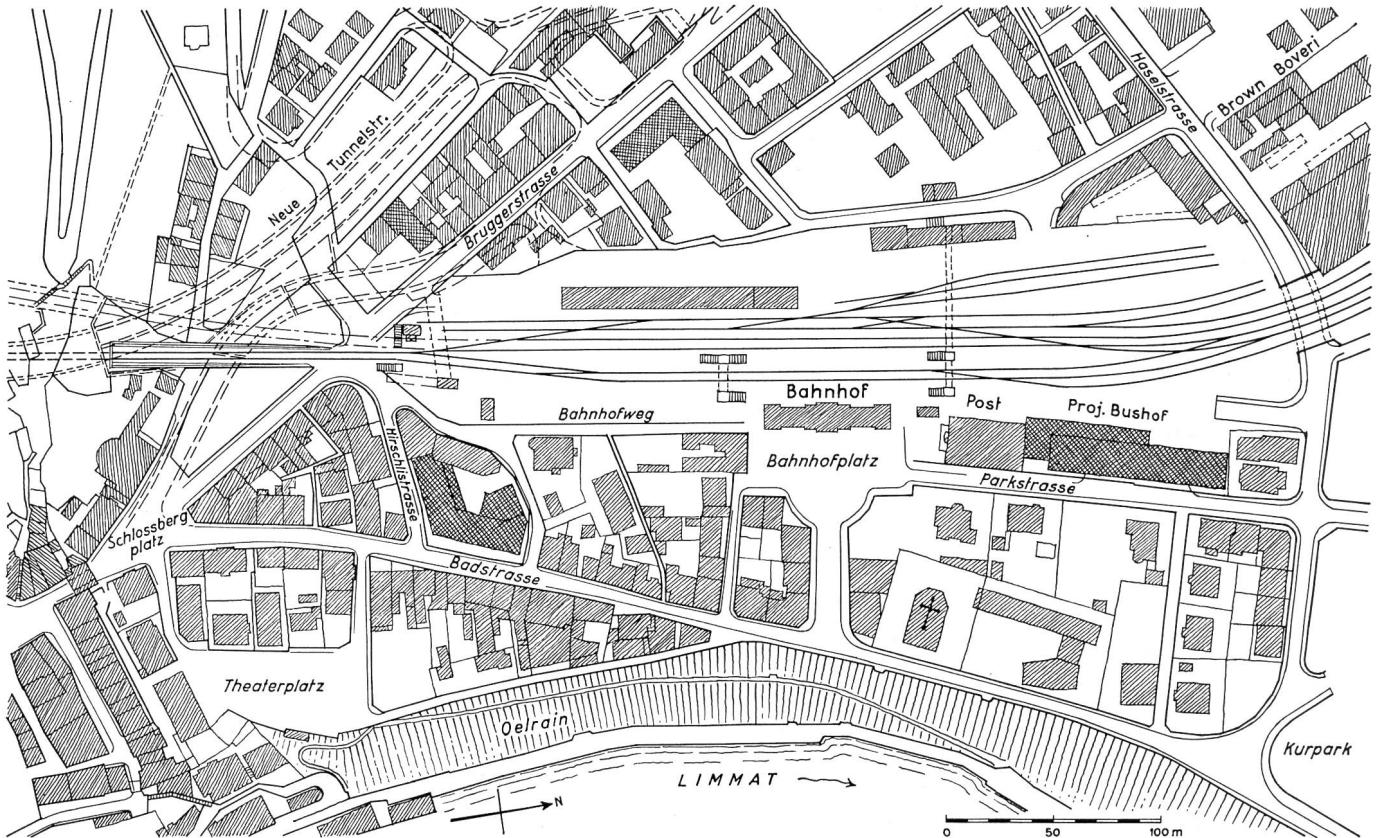
Von der zu schaffenden Fussgängerzone vor dem Bahnhof sollen das Einkaufszentrum Badstrasse, das neue Geschäftsviertel Parkstrasse, das Gebiet westlich des Bahnhofareals und das Industriegebiet ohne Behinderung durch den Fahrverkehr bequem zu erreichen sein.

Auf eine gute, räumlich spannungsvolle Durchdringung der Geschäftsviertel Badstrasse - Bahnhofplatz - Parkstrasse mit Fussgängerverbindungen ist zu achten.

Dieses Ziel kann zum Beispiel erreicht werden durch die Verlegung der Fussgängerebene auf die Höhe der Perronunterführungen der SBB und gleichzeitiger Unterführung unter der neuen Zubringerstrasse.

Die enge Verbindung der Gebiete östlich und westlich des Bahnhofes ist durch geräumige Unterführungen herzustellen.

Besonderes Gewicht ist bei den Ost-West-Verbindungen auf einen guten Anschluss des Industriegebietes am Bahnhof und PTT-Bushof zu legen. Die



Lagenplan 1:3500 des Wettbewerbsgebietes und seiner Umgebung. Die kreuzweise schraffierten Bauten sind bereits festgelegt; sie durften von den Wettbewerbsteilnehmern nicht abgeändert werden. Dieser Bedingung kam im Gebiet der Parkstrasse besondere Bedeutung zu. (Klischee aus «Schweiz. Bauzeitung» 1961, S. 19).

oberirdische Kreuzung der Haselstrasse durch Fussgänger im Bereich des Haupteinganges BBC ist zu vermeiden. Zwischen diesem Punkt und dem PTT-Bushof ist eine direkte unterirdische oder eine oberirdische Verbindung unter Benützung des südseitigen Trottoirs der Haselstrasse denkbar.

Die projektierte Fussgängerunterführung am Südende des Bahnhofes ist über die Zubringerstrasse hinaus zu verlängern. Gedeckte Verbindungen Bahnhof - Bus - Post - Einkaufszentrum sind anzustreben.

Schaffung von Parkplätzen

Bei unterirdischen öffentlichen Parkplätzen sollten die Zu- und Wegfahrt so angeordnet werden, dass die Kontrolle zur kommerziellen Ausnützung des Parkplatzes mit einem Minimum an Personal möglich ist. Als günstige, in naher Zukunft realisierbare Möglichkeit wird die Unterkellerung des Postbauareals in einem weiteren Untergeschoss betrachtet.

Die Unterkellerung des Bahnhofplatzes mit Zu- und Wegfahrt von der neuen Oelrainstrasse wird empfohlen.

Die Unterkellerung des Theaterplatzes in mehreren Ebenen als zentrale Gelegenheit, die sich zeitlich und technisch ohne besondere Schwierigkeiten realisieren lässt, drängt sich auf.

Da die öffentliche Parkierung niemals alle Bedürfnisse befriedigen kann, muss mit allem Nachdruck auf die Anlage privater Parkplätze und Garagen gehalten werden.

Städtebauliche Situation

Zentrumsbildung. Eine grosszügige Erneuerung und Erweiterung des Zentrums ist anzustreben. Die Gemeinde hat durch die Lösung der Verkehrsprobleme die Voraussetzung hiefür zu schaffen. Gleichzeitig sind die baurechtlichen Vorschriften zu beschliessen, in deren Rahmen die Privaten die baulichen Erneuerungen ihrer Liegenschaften durchführen können. Hierzu ist auch das Gebiet westlich des Bahnhofareals sowie das Gebiet an der Parkstrasse / Haselstrasse einzubeziehen.

Bei der Ausnützung des Wettbewerbsgebietes soll auf die beschränkte Leistungsfähigkeit des Strassennetzes Rücksicht genommen werden.

Gestaltung Bahnhofplatz. Die Ueberbauung des Bahnhofplatzes soll als organische Erweiterung und Verbindung der verschiedenen Geschäftsquartiere Badstrasse, Park- / Haselstrasse und des Gebietes westlich des Bahnhofareals erscheinen. Vom Bahnhofplatz soll ein Ausblick auf die Landschaft (Limmattufer, Lägern) frei sein.

Freiflächen. Die Freiflächen sind möglichst zusammenhängend, in Anlehnung an die Fussgängerwege anzutragen. Der Theaterplatz ist in seiner heutigen Grösse vom Verkehr unberührt zu belassen.

Beziehung zu den kirchlichen Bauten. Neubauten, insbesondere Hochhäuser im Bereich des Bahnhofplatzes, sind in bezug auf ihre Höhe und ihre Abstände sorgfältig auf die kirchlichen Bauten abzustimmen.

Realisierbarkeit. Um das gesteckte Ziel einer Sanierung der Verkehrsverhältnisse und eine Erweiterung des Einkaufszentrums zu erreichen, sind erhebliche Aufwendungen notwendig.

In einer ersten Dringlichkeit muss eine Entlastung des Bahnhofplatzes und der Badstrasse sowie zugleich eine grosszügige Parkierungsmöglichkeit geschaffen werden.

Dafür ist die Möglichkeit der Unterkellerung des Postbauareals in einem weiteren Untergeschoss auszunützen.

Zudem ist die Erstellung einer Strasse am Oelrain

und eine mehrgeschossige Parkhalle am Theaterplatz erforderlich.

Die Verkehrstrennung auf dem Bahnhofplatz ist rasch vorwärtszutreiben. Sie wird den privaten Anliegern Vorteile bringen. Die Ausführung ist mit den privaten Bauvorhaben abzustimmen.

Da konkrete Baugesuche vorliegen, muss sofort an die Verwirklichung herangetreten werden. Eine vom Stadtrat Baden eingesetzte Studienkommission hat bereits gewisse Konzeptionen ausgearbeitet. Diese werden nun der Behörde und anschliessend den beteiligten Grundeigentümern unterbreitet. Es werden auch noch weitere Verkehrsuntersuchungen — notwendige Parkflächen, Verkehrsprognosen, Leistungsfähigkeit der Strassen und Knotenpunkte — durchgeführt. Speziell die Verkehrszählung in der engeren Region Baden vom Frühjahr 1961 dürfte zur Lösung des Problems einiges beitragen.

Es dürfte interessant sein, in einem späteren Zeitpunkt über die Realisierung — Gestaltung Bahnhofplatz — wieder berichten zu können.

CHRONIK DER NORDWESTSCHWEIZ

Aargau

Neue Gemeindebauvorschriften

Nach zwei früheren, ergebnislosen Versuchen, hat die Dezembergemeindeversammlung von Frick eine *Bauordnung* beschlossen; dadurch ist nun die dringend nötige Grundlage geschaffen, die ständig zunehmende Bautätigkeit in dieser grossen Fricktalgemeinde in geordnete Bahnen zu lenken. Die Totalrevision der veralteten *Bauordnung* von Möriken-Wildegg wurde ebenfalls erfolgreich abgeschlossen. Vor der öffentlichen Auflage stehen die Entwürfe für *Bauordnungen* in den Gemeinden Hunzenschwil (in Verbindung mit einer Gesamtzonenplanung), Fislisbach und Würenlingen.

Die *Ortsplanung* von Neuenhof wurde durchgeführt, während Lenzburg, Staufn und Küttigen neue *Teilzonenpläne* erlassen haben. *Gesamtzonenpläne mit Zonenordnungen* liegen öffentlich auf in den Gemeinden Sisseln und Stein; in Scherz und Aarburg wird die Auflage demnächst stattfinden.

Zahlreiche Bauordnungen und Zonenpläne wurden teilweise revidiert, um sie den neuen Anforderungen und Entwicklungen anzupassen.

Ortsplanung und Gemeindeautonomie

Die Neuerschliessung der Thermalquelle veranlasste die Gemeinde Zurzach im Jahre 1958 zum Erlass einer Zo-

nenordnung mit Zonenplan und Richtplan, um die bauliche Entwicklung der Ortschaft mit den Bedürfnissen des im Entstehen begriffenen Kurzentrums in Einklang zu bringen. Unter anderem wurde eine Kurzone ausgeschieden, in der gemäss § 8 der Zonenordnung nur Bauten zugelassen sind, die dem Bade- und Kurbetrieb dienen und diesen nicht stören. Ein Teil der Kurzone soll als Kurpark mit Freilichttheater und Schwimmbad von der privaten Ueberbauung ausgeschlossen sein. Zwei Grundstücke mit Landbesitz in der Kurzone fochten den vom Grossen Rat genehmigten Zonenplan hinsichtlich der ihre Grundstücke treffenden Eigentumsbeschränkung mit staatsrechtlicher Beschwerde beim Bundesgericht an. Dieses setzte sich in seinem Entscheid vom 11. Mai 1960 vorerst mit der Frage auseinander, in welchem Umfange die aargauischen Gemeinden kraft kantonalen Verfassungsrechts zur autonomen Rechtssetzung auf dem Gebiete des Bauwesens befugt seien. Es gelangte dabei zu folgenden Schlüssen: «Wenn das objektive Recht der höheren Verbände (Bund, Kanton, unter Umständen auch Bezirk) als Schranke der autonomen Rechtssetzung der Gemeinde bezeichnet wird, so darf daraus nicht der Umkehrschluss gezogen werden, die Gemeinde sei auf allen jenen Gebieten zur Rechtssetzung befugt, auf denen nicht bereits ein höherer Verband Recht gesetzt hat. Art. 44 Abs. 1 Staatsverfassung ermächtigt

die Gemeinde lediglich, «ihre» Angelegenheiten selbständig zu ordnen. Er zieht damit eine Grenze, die neben die Schranke des objektiven Rechts der höheren Verbände tritt: die Gemeinde soll nur da zuständig sein, wo sie ihrem von der Verfassung geprägten Wesen und ihren Mitteln nach eintreten kann; sie hat nur solche Materien zu ordnen, die sich ihrer Beschaffenheit nach zur lokalen Regelung eignen. Einer lokalen Regelung ist im allgemeinen das öffentliche Baurecht im herkömmlichen Sinne zugänglich. Dieses umfasst neben den der Gefahrenabwehr dienenden eigentlichen baupolizeilichen Vorschriften auch gewisse Normen der Wohlfahrtspflege und Daseinsfürsorge, so insbesondere mit Bezug auf die Leistung, die das Gemeinwesen selbst zu erbringen hat, um die Ueberbauung zu ermöglichen (Bereitstellung des Wegnetzes, der öffentlichen Dienste und dergleichen). Es kommt aber auf dem einen wie auf dem andern Gebiete mit bestimmten, im kantonalen Verwaltungsrecht längst eingelebten Formen der Eigentumsbeschränkung (Baulinien, Bauzonen usw.) aus, die es lediglich den örtlichen Besonderheiten der einzelnen Gemeinden anzupassen gilt. Anders verhält es sich mit Bezug auf die Plannungsmassnahmen des modernen Baurechts. Dieses umfasst nicht nur Verbote, sondern auch Gebote; es erschöpft sich nicht im Ausschluss unerwünschter Bauten, sondern ordnet